

WAHRNEHMUNGSBERICHT

ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE

FÜR DAS JAHR 2001/2002



Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	5
II. GESETZGEBUNG - LEGISTIK	6
1. ANREGUNGEN ZUR RECHTSPOLITIK - ABSOLUTE ANWALTSVERPFLICHTUNG IN EHESCHIEDUNGSVERFAHREN	6
2. GESETZESBEGUTACHTUNG	8
3. MANGELNDE GESETZESQUALITÄT	9
III. GERICHTSHÖFE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	11
1. VERWALTUNGSGERICHTSHOF	11
2. VERFASSUNGSGERICHTSHOF	12
IV. STRAFRECHTSPFLEGE	13
1. VERFAHRENSHILFE FÜR PRIVATBETEILIGTE	13
2. VERTEIDIGUNGSKOSTENBEITRAG GEM § 393A STPO	13
3. KOSTENERSATZ NACH GRBG	14
4. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	15
a) Beeinträchtigung der gesetzmäßigen Verteidigung	15
b) Verzögerungen in Strafverfahren	20
c) Pflichtverteidigung	21
d) Sonstiges	21

V. ZIVILRECHTSPFLEGE	24
1. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	24
a) Überlange Verfahrensdauer	24
b) Ladungen	27
c) Sonstiges	29
2. EXEKUTIONSVERFAHREN	32
a) Verzögerung von Erledigungen	32
b) Sonstiges	34
3. INSOLVENZVERFAHREN	35
a) Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern	35
b) Verfahrensverzögerungen	36
c) Sonstiges	37
4. FIRMENBUCH	37
VI. ALLGEMEINE VERWALTUNG	39
1. UNABHÄNGIGER BUNDESASYLSENAT	39
2. ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT	39
3. FINANZÄMTER	40
4. VERZÖGERUNGEN IN VERWALTUNGSVERFAHREN	40

<u>VII. SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE,</u>	
<u>STATISTIK</u>	42
1. VERFAHRENSHILFE	42
2. ERSTE ANWALTSCHE AUSKUNFT	43
3. ANWALTSCHE JOURNALDIENST	43
4. ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT	44
5. WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN	44
6. ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER (STAND 31.12.2001)	45
<u>VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN</u>	47

I. EINLEITUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 der Rechtsanwaltsordnung folgend

den 29. Wahrnehmungsbericht für das Jahr 2001/2002

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum bis einschließlich 18. November 2002 laufend eingelangte Wahrnehmungen über die Verwaltung und Rechtspflege aufgenommen.

Dank und Anerkennung gebührt nicht nur dem Bundesministerium für Justiz für seine besonders eingehende Stellungnahme zu dem Wahrnehmungsbericht 2000/2001, sondern auch dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, den Präsidenten der Oberlandesgerichte Graz und Linz für ihre Stellungnahmen zu dem Besonderen Teil. Weiters dankt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck für seine Stellungnahme zu dem Allgemeinen Teil des Wahrnehmungsberichtes 2000/2001.

II. GESETZGEBUNG - LEGISTIK

1. Anregungen zur Rechtspolitik - Absolute Anwaltpflicht in Ehescheidungsverfahren

In Ehesachen besteht derzeit nur relative Anwaltpflicht, was bedeutet, daß die Partei grundsätzlich selbst handeln kann, wenn sie sich jedoch vertreten lassen will, so ist dies nur durch einen Anwalt möglich. Dagegen besteht im Rechtsmittelverfahren, wenn also ein Ehegatte gegen das Urteil Berufung erhebt, absolute Anwaltpflicht. Hier muß sich die Partei von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Diese Situation entspricht nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages jedoch nicht den tatsächlichen Bedürfnissen der rechtsunkundigen Partei nach Schutz und geordneter Rechtspflege in Scheidungsverfahren. Gerade die Folgen, die sich an ein Scheidungsurteil im streitigen Verfahren aber auch einen Vergleich, der bei einer einvernehmlichen Scheidung geschlossen wird, knüpfen, sind fundamental, geht es doch um Unterhaltsverpflichtungen und die Aufteilung der Ehegüter. Das Urteil bzw. der Vergleich schafft Fakten, die nicht mehr reparabel sind und das Leben der Parteien tiefgreifend beeinflussen. Insbesondere bei der einvernehmlichen Scheidung, bei der sich die Parteien über die wesentlichen Fragen zu einigen haben, besteht die Gefahr der Übervorteilung einer Partei, wozu es etwa durch einen Wissensvorsprung einer Partei oder faktische Druckausübung kommen kann. Problematisch ist, daß der Richter in diese Umstände kaum Einblick hat, weshalb die erforderliche Aufklärung der Parteien niemals sämtliche Aspekte umfassen kann. Der Vergleich wird, sofern die Parteien nicht anwaltlich vertreten sind, nach Anleitung des Richters geschlossen, der die Interessen beider Parteien zu berücksichtigen hat.

Hinzuzufügen ist, daß die absolute Anwaltpflicht im Berufungsverfahren die fehlende Anwaltpflicht im erstinstanzlichen Verfahren nicht ersetzen kann, weil im

Scheidungsverfahren mit dem Rechtsmittel nur mehr Gerichtsfehler geltend gemacht werden können, nicht jedoch fehlendes Parteivorbringen „nachgeschoben“ werden kann.

Die Partei sollte daher sowohl im streitigen als auch im außerstreitigen Scheidungsverfahren verpflichtet sein, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, weil der Rechtsanwalt ausschließlich im Interesse der Partei tätig wird und ihr mit qualifiziertem Rechtsrat zur Seite steht. Bei absoluter Anwaltpflicht ist einem Ehepartner, der nicht in der Lage ist die Kosten für einen Anwalt, ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes selbst zu bestreiten, im Wege der Verfahrenshilfe vom Gericht kostenlos ein Rechtsanwalt beizustellen. Durch die anwaltliche Vertretung würde im Sinne der Parteien zweifellos die Chancengleichheit und die materielle Gerechtigkeit gefördert werden, vorausgesetzt beide sind vor Gericht vertreten.

Zudem würden nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages die Gerichte entlastet, die derzeit auch die Aufgabe haben, die unvertretenen Parteien zu belehren und anzuleiten um sie vor Nachteilen zu schützen, was dann, wenn jede Partei anwaltlich vertreten wäre, entfielen. Die bei Scheidungsverfahren zutage tretenden zwischenmenschlichen Konflikte stellen eine zusätzliche Belastung dar, weil der Richter hier zusätzlich auch psychologisches Einfühlungsvermögen aufbieten muß. Der Wunsch nach Einführung des absoluten Anwaltszwanges wurde daher bereits vielfach auch von Seiten der Richterschaft an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag herangetragen. Die anwaltliche Vertretung bringt auch den Vorteil, daß der Prozeßstoff aufgearbeitet und konzentriert wird, wodurch das gerichtliche Verfahren erleichtert und gestrafft wird.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt daher an, sowohl im streitigen als auch im außerstreitigen Ehescheidungsverfahren die absolute Anwaltpflicht vorzusehen.

Generell wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag darauf hingewiesen, daß die im Wahrnehmungsbericht für die Jahre 2000/2001 (Beobachtungszeitraum bis einschließlich 15.11.2001) dargelegten Anregungen nach wie vor der Umsetzung bedürfen.

2. Gesetzesbegutachtung

Im Berichtszeitraum waren der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, die Rechtsanwaltskammern und die Begutachtungsreferenten für die Bundes- und Landesgesetzgebung mit 375, teilweise äußerst umfangreichen Gesetzesentwürfen befaßt. In Begutachtung gingen beispielsweise das Bundesvergabegesetz 2002, das Mediationsgesetz, die Änderung der Gewerbeordnung, das Eigenkapitalersatz-Gesetz, das Strafrechtsänderungsgesetz 2002, das Universitätsgesetz 2002, die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2002, das Privatsphäre-Schutzgesetz, die Exekutionsordnungs-Novelle 2003, das Nachbarrechts-Änderungsgesetz und das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2004.

Die von der Anwaltschaft abgegebenen Gutachten sind erfahrungsgemäß ein von den gesetzgebenden Körperschaften vielbeachteter Beitrag zur Legistik. Dennoch gibt es leider manchmal Fälle, in welchen die Aussendung zur Begutachtung offenbar nur „alibihalber“ erfolgt und abgegebene Stellungnahmen nicht beachtet werden. In diesem Zusammenhang ist etwa die Vorgangsweise des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen hinsichtlich des Entwurfs einer Verordnung betreffend die Einrichtung eines Regionalbüros der Anwältin für Gleichberechtigungsfragen für Oberösterreich zu kritisieren. Dieser Entwurf des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen langte am 23.10.2002 ein, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 18.11.2002. Tatsächlich wurde das Regionalbüro bereits am 21.11.2002 eröffnet, also bereits 3 Tage nach Ende der Stellungnahmefrist.

Extrem kurze Begutachtungsfristen und die Tatsache, daß in letzter Sekunde aufgrund verschiedenster Interventionen gravierende Änderungen an den Entwürfen vorgenommen werden, führen teilweise zu vorprogrammierten Auslegungsschwierigkeiten, Mißverständnissen und letztlich zu einer Überbelastung der Gerichte und Verwaltungsbehörden.

So wurde das den Rechtsanwaltskammern und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gesetzlich eingeräumte Begutachtungsrecht in einzelnen Fällen stark eingeschränkt, weil die Begutachtungsfristen zu kurz waren. Ein Negativbeispiel dafür ist der Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Business Law“, der am gleichen Tag zur Begutachtung einlangte, an dem die Frist zur Stellungnahme endete. Damit ist die Möglichkeit eine fundierte Stellungnahme abzugeben auf Null reduziert, ein Begutachtungsverfahren wird ad absurdum geführt.

3. Mangelnde Gesetzesqualität

Wie schwierig es für den Staatsbürger ist, sich gesetzeskonform zu verhalten, zeigt beispielsweise die Entwicklung des Bundesvergabegesetzes. Zur Gänze wiederverlautbart mit BGBl I 1997/56, erweist sich bereits 5 Jahre später eine Neuauflage erforderlich. Dies führt aber keinesfalls dazu, daß die bisherigen Rechtsanwender, nicht nur öffentliche Vergabestellen und Einrichtungen der öffentlichen Hand sondern auch die Bieter, eine klare Vorgabe der Ausschreibungsmodalitäten hätten, sondern daß diese nach wie vor auf kasuistische Entscheidungen der neun Nachprüfungsstellen der Länder und des Bundesvergabeamts angewiesen sind. Aufgrund völliger personeller Überlastung des Bundesvergabeamts kann der von den EU-Richtlinien vorgegebene rasche Verfahrensablauf kaum erreicht werden. Durch zusätzlich erforderliche Rechtsschutzeinrichtungen, wie die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, Vorabentscheidungsverfahren und letztlich eine wiederum auf Einzelfälle abgestellte EuGH-Judikatur, ist für den Vergabepraktiker eine rasche und rechtssichere Ausschreibung kaum möglich. Aber auch für den Staatsbürger als Bieter ist ein der teils völlig konträren Rechtsprechung entsprechendes anfechtungssicheres Angebot ohne vertiefte Rechtskenntnisse nicht möglich. Auch wenn der Gesetzgeber EU-Richtlinien zu beachten hat, darf der Staatsbürger ein für ihn praktikables Gesetz erwarten.

Leider ist zu beobachten, daß es bei der Erstellung von Gesetzen immer wieder zu groben Fehlern kommt. Ein schwerwiegendes Redaktionsversehen findet sich beispielsweise in einem Bundesgesetz, kundgemacht mit BGBl, Teil I, Nr. 97 vom 27.6.2002, das unter

Artikel I überschrieben ist mit „Entwurf eines Bundesgesetzes über den unabhängigen Finanzsenat (UFSG)“. Hier wurde ein beschlossenes Bundesgesetz irrtümlich mit „Entwurf“ betitelt. Ein weiterer gravierender Fehler findet sich in dem am gleichen Tag herausgegebenen BGBl Teil I Nr. 90, mit dem ein Gesetz kundgemacht wurde, mit dem das „Krankenanstaltengesetz“ geändert werden sollte. Problematisch ist, daß es zu diesem Zeitpunkt kein Gesetz mit diesem Titel mehr gab, weil das entsprechende Gesetz seit 20.4.2002 „Bundesgesetz über Kranken- und Kuranstalten“ heißt.

Solche fehlerhaften Normen können zu schwerwiegenden Auslegungsprobleme und damit Rechtsunsicherheit führen. Erforderlichenfalls müssen solche Gesetze mit hohem Aufwand wieder repariert werden.

III. GERICHTSHÖFE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Verwaltungsgerichtshof

Kritisiert wurde, daß die Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgerichtshof nach wie vor unzumutbar lang ist. Eine mehr als 5-jährige Verfahrensdauer ist keine Seltenheit.

Von einem Kollegen wurde Beschwerde geführt über einen Fall, in welchem der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidungsfrist des UVS unverhältnismäßig lange erstreckt hat. Ende Februar 2000 hatten 32 Betroffene fristgerecht Beschwerden gegen eine Gendarmerierazzia im Lager Traiskirchen beim UVS erhoben. Die im Juli 2000 begonnenen mündlichen Verhandlungen endeten nach 23 Verhandlungstagen am 9.3.2001! Der UVS müßte laut Gesetz eine Beschwerde „ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch binnen sechs Monaten ab Einlangen“ erledigen (§ 73 Abs 1 AVG). Nachdem der UVS trotz Abschluß der Beweisaufnahmen weitere 5 Monate untätig war und nicht entschied, erhoben die Beschwerdeführer Anfang August Säumnisbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof. Der ließ sich wiederum nahezu 3 Monate Zeit, um über die Säumnisbeschwerden das Vorverfahren einzuleiten und dem UVS die (erste) 3-monatige Nachholfrist für die ausständigen Entscheidungen einzuräumen – nicht ohne den UVS ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Dreimonatsfrist durch geeignete Antragstellung nochmals verlängert werden kann.

Daraufhin beantragte der UVS eine Erstreckung der Nachholfrist um weitere 10 Monate, ohne, wie in § 36 Abs 2 VwGG vorgesehen, das „Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen“, und erhielt sie auch eingeräumt (!)

Der UVS versäumte es jedoch innerhalb der gesetzten Frist den Bescheid nachzuholen, sodaß nunmehr die Zuständigkeit zur Entscheidung in der Sache selbst auf den Verwaltungsgerichtshof übergegangen ist. Die Entscheidung des

Verwaltungsgerichtshofes ist bis dato ausständig. Die Beschwerdeführer warten somit nunmehr seit über 2 ½ Jahren (!) auf eine Entscheidung über ihre Beschwerden.

2. Verfassungsgerichtshof

Gerügt wurde, daß mit einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wegen der überlangen Dauer des Verfahrens sogar der Strafausspruch aufgehoben wurde (Dauer 6 Jahre und 4 Monate). Verfahrensverzögerungen, die auf eine länger andauernde Belastung einzelner Gerichte (hier VwGH) zurückzuführen sind, sind kein Rechtfertigungsgrund für Verfahrensverzögerungen.

IV. STRAFRECHTSPFLEGE

1. Verfahrenshilfe für Privatbeteiligte

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag wiederholt seine Forderung, wie bereits in den vorangegangenen Wahrnehmungsberichten, auch dem Opfer im Strafverfahren das Recht auf Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe einzuräumen.

Dem Opfer einer Straftat sollte es ermöglicht werden im Strafprozeß seine Rechte effizient wahrzunehmen.

2. Verteidigungskostenbeitrag gem § 393a StPO

Ebenfalls wiederholt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die im Wahrnehmungsbericht 2000/2001 erhobene Forderung, § 393a StPO so zu ändern, daß sich der Ersatz der Verteidigerkosten im Falle eines Freispruches an den tatsächlich erbrachten Leistungen orientiert.

Zumindest sollten die in § 393a StPO vorgesehenen Pauschalbeträge so angehoben werden, daß sie sich an den durchschnittlich tatsächlich erbrachten Leistungen der Verteidiger orientieren. Zudem wäre dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen dieses Pauschalbetrages die anwaltlichen Leistungen von den Gerichten zur Gänze zugesprochen werden.

Die Pauschalbeträge wurden zuletzt im Jahr 1993 angepaßt. Es erscheint daher, zumal die Gerichte den Verteidigungskostenbeitrag gem § 393a StPO in der Praxis nur sehr restriktiv zusprechen und nunmehr seit beinahe 10 Jahren keine Anpassung erfolgt ist, dringend geboten, die Vergütung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.

Wie bereits im Wahrnehmungsbericht 2000/2001 ausgeführt, ist die Praxis des eingeschränkten Ersatzes für Verteidigerkosten bei Freispruch hinsichtlich des von Art 6 MRK garantierten Rechts auf Verteidigung bedenklich. Gerechtfertigt kann diese Praxis nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages auch nicht damit werden, daß der Beschuldigte umgekehrt im Fall eines Schuldspruches nicht die tatsächlichen Kosten des Strafverfahrens, sondern nur einen Pauschalbeitrag ersetzen muß.

3. Kostenersatz nach GRBG

Auch im Grundrechtsbeschwerdeverfahren werden die Kosten für die Tätigkeit eines Verteidigers für den Fall, daß der Grundrechtsbeschwerde stattgegeben wird, nur in Form einer Pauschale, welche die durchschnittlich aufzuwendenden Verteidigerkosten bei weitem nicht abdeckt, refundiert. Somit ist der Beschwerdeführer, zu dessen Gunsten der Oberste Gerichtshof erkannt hat, daß er durch eine strafgerichtliche Entscheidung in seinem Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt wurde, vielfach gezwungen einen Teil der Verteidigerkosten selbst zu tragen.

Der Pauschalbetrag für die Beschwerdekosten einschließlich der Barauslagen beträgt seit 1993 nur 581 Euro. Es wäre daher – nachdem seit beinahe 10 Jahren keine Anpassung erfolgt ist – dringend erforderlich, den Pauschalbetrag den tatsächlichen Aufwendungen entsprechend angemessen zu erhöhen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag fordert daher, den Pauschalbetrag, mit dem die Kosten für eine erfolgreiche Grundrechtsbeschwerde ersetzt werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.

4. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

a) Beeinträchtigung der gesetzmäßigen Verteidigung

- Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer weist darauf hin, daß es sich in letzter Zeit zeigt, daß Sicherheitsbehörden, aber auch Staatsanwaltschaft und Gericht das Selbstverständnis der modernen Advokatur nicht akzeptieren wollen, wonach der Rechtsanwalt verpflichtet ist, die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten und befugt ist, alles was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, und ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen. So wurde etwa in einem Fall über Anzeige der Gendarmerie gegen einen Kollegen ein Strafverfahren wegen übler Nachrede eingeleitet, da er es gewagt hatte, die Ermittlungsergebnisse in Frage zu stellen. Wenngleich das Verfahren mit einem Freispruch endete, erweckt es doch den Eindruck, man wolle einen Verteidiger mundtot machen.

- Befremdlich ist auch die häufig zu beobachtende Praxis der Informationspolitik von Sicherheitsbehörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften, wonach Akteninhalte an die Medien gelangen, ehe das Verfahren in der Hauptverhandlung öffentlich wird. Die Amtsverschwiegenheit darf keinesfalls durch eine Rechtsgüterabwägung umgangen werden, wie dies der Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 14.3.1984, JMZ 4514/1-Pr 2/84 vorsieht (*Markl*, WR 1986 SN 1, 13).

- Die Rechtsanwaltskammer Wien berichtet, daß es, wie schon in den Jahren zuvor, erneut zahlreiche Beschwerden über **unmittelbar vor Haft- bzw. Hauptverhandlungen erfolgende Pflichtverteidiger- bzw. Verfahrenshilfebestellungen**, die eine gesetzes- und pflichtgemäße Vorbereitung des Verteidigers bzw. des Klienten hindern, gibt. Es handelt sich dabei nicht um Einzelfälle, sondern um ein gravierendes Problem, das daher auch in diesem Wahrnehmungsbericht erneut thematisiert werden muß.

So wurde in einem Verfahren des JGH Wien der Beschluß auf Beigebug eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 StPO der Rechtsanwaltskammer Wien erst am 15. Juli 2002

zugestellt, obwohl die Hauptverhandlung bereits für den 22. Juli 2002 anberaumt war. Der Bescheid der Rechtsanwaltskammer Wien über die Beigebung ging dem Verfahrenshilfeverteidiger daher erst am 17. Juli 2002 zu. Verschärft wurde die Situation dadurch, das sich der Beschuldigte in Haft befand und außerdem der deutschen Sprache nicht mächtig war. Dem Verteidiger standen daher 3 Werktage zur Verfügung, eine Aktenabschrift zu besorgen, einen Dolmetsch zu finden und mit diesem den Beschuldigten in Haft aufzusuchen.

Von einem Grazer Rechtsanwalt wurde ebenfalls über eine äußerst kurzfristig nach seiner Bestellung als Verfahrenshelfer anberaumte Hauptverhandlung Beschwerde geführt. Mit Bescheid des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 21.2.2002 wurde er zum Verfahrenshelfer bestellt. Dieser Bescheid wurde am gleichen Tag an das LG für Strafsachen Graz übermittelt. Für den 1.3.2002 war eine Hauptverhandlung anberaumt. Diese wurde dem Verfahrenshilfevertreter erst am 26.2.2002 (einlangend) zugestellt. Aktenkopien mußten gesondert angefordert werden. Für die Vorbereitung stand letzten Endes nur ein Zeitraum von 2 Tagen zur Verfügung.

In einem weiteren Verfahren vor dem LG für Strafsachen Graz wurde die Hauptverhandlung einen Tag (!) nach der Verteidigerbestellung anberaumt.

In einem Verfahren vor dem BG für Strafsachen Graz wurde mit Beschluß vom 18.3.2002 dem Beschuldigten ein Verteidiger gem § 41 Abs 2 StPO beigegeben. Mit Bescheid des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 19.3.2002 wurde der Verteidiger für die bereits auf den 20.3.2002 anberaumte Hauptverhandlung bestellt!

Berücksichtigt man die Vielzahl von Terminen, die ein Rechtsanwalt, lange im Voraus von dritter Seite vorgegeben, zu erfüllen hat, ist es müßig, auf die Problematik einer derart kurzen Verständigung hinzuweisen. Die genannten, das Minimum einer gesetzes- und pflichtgemäßen Vertretung darstellenden Leistungen vor einer Verhandlung, sind in derart kurzer Zeit kaum zu erbringen. Weitere Vertretungshandlungen, wie etwa die Einholung von Bestätigungen zur Dokumentation einer günstigen Zukunftsprognose, die gerade in Jugendgerichtsverfahren von immenser Bedeutung ist, sind absolut unmöglich.

Ebenso erfolgen Pflichtverteidigerbestellungen oftmals nur wenige Tage vor der Haftverhandlung, im konkreten Beschwerdefall Freitag mittags für die Haftverhandlung Montag morgen. Überhaupt ist zu bemerken, daß Haftverhandlungen sehr kurzfristig anberaumt werden, obwohl die gesetzlich geregelten Haftfristen eine längerfristige Planung möglich machen. Benachrichtigungen über die Termine erfolgen unmittelbar vor dem Termin sogar telefonisch, sodaß es den Verteidigern unmöglich ist, ihre Termine entsprechend zu planen und zu koordinieren.

Das Recht auf Verteidigung wird durch derart kurze Bestellungen auf inakzeptable Weise geschmälert und auf die terminlich angespannte Situation von Rechtsanwälten in keiner Weise Rücksicht genommen.

- Wie wenig Bedeutung von Seiten der Richterschaft einer gesetzesgemäßen Vorbereitung des Beschuldigten beigemessen wird, zeigt auch die Tatsache, **wie mühsam es für den Verteidiger ist, eine Aktenabschrift zu erhalten**. Auch in diesem Punkt ist nicht die Rede von Ausnahmefällen, sondern von einer generellen Problematik.

Im konkreten Beschwerdefall in einem Verfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien, wurde der Verfahrenshilfeanwalt am 1.10.2001 von seiner Bestellung informiert. Umgehend wurde von ihm mittels Fax eine Aktenabschrift bestellt. Am nächsten Tag erkundigte er sich telefonisch, wann er am 3.10.2001 vor der an diesem Tage stattfindenden Haftverhandlung die Aktenabschrift holen könne, um über den Sachverhalt Bescheid zu wissen und sich mit seinem Mandanten besprechen. Von der Kanzlei erfuhr er, der Akt sei bei der Staatsanwaltschaft und eine Aktenabschrift könne daher nicht hergestellt werden. Als der Verteidiger auf eine solche bestand, wurde er an die zuständige Untersuchungsrichterin weiterverwiesen, die ihm bestätigte, daß er, nachdem sich der Akt bereits bei der Staatsanwaltschaft zur Endantragsstellung befände keine Abschrift erhalten werde. Man werde auch bei der Haftverhandlung keinen Akt haben und es müßten eben alle Beteiligten „freihändig“ agieren. Auf weiteres Insistieren erklärte sie schlußendlich, es gäbe mit Sicherheit keine Aktenabschrift, allerdings werde sie sehen, ob der Akt nicht doch bei der Haftverhandlung verfügbar sei. Der Beschluß über die Untersuchungshaft sei

in der Kanzlei abzuholen, daraus sei alles erkennbar. Mehr brauche der Verteidiger nicht zu wissen, denn mehr ginge aus dem Akt auch nicht hervor, und schließlich sei der Beschuldigte geständig. Der Verteidiger erhielt 5 Minuten vor der Verhandlung doch noch Einsicht in den Akt. Bei kurzem Durchblättern – ein Aktenstudium war auf Grund der Kürze der Zeit nicht möglich – mußte er feststellen, daß sein Mandant keineswegs geständig war, sondern vielmehr die Tat bestritt. Ein dringender Tatverdacht war für ihn nicht erkennbar. Erst am 5.10.2001 konnte sich der Verteidiger effektiv vom Akteninhalt Kenntnis verschaffen.

Ein niederösterreichischer Kollege führt Beschwerde bezüglich eines Verfahrens vor dem LG St. Pölten. Umgehend nach seiner Bestellung zum Verfahrenshilfeverteidiger am 10.12.2001 hatte er die zuständige Geschäftsabteilung des LG St. Pölten kontaktiert wegen einer Aktenabschrift. Es wurde ihm jedoch mitgeteilt, daß der Akt derzeit bei der Staatsanwaltschaft und daher nicht greifbar sei. Am 19.12.2001 urgierte er nochmals, woraufhin von der Geschäftsabteilung wiederum mitgeteilt wurde, daß der Akt noch immer bei der Staatsanwaltschaft sei. Am Freitag, den 28.12.2001, wurde er vom LG St. Pölten verständigt, daß am 2.1.2002 eine Haftverhandlung stattfinden wird. Es folgte dann das Wochenende (29.12., 30.12.), der Silvestertag (31.12.) und der Neujahrstag als Feiertag (1.1.) – Tage an welchen bekanntermaßen bei Gerichten schwer Akteneinsicht zu nehmen ist und kaum zuständige Personen auffindbar sind. Dies hatte zur Folge, daß der Verteidiger die Haftverhandlung besuchen mußte, ohne Kenntnis vom Akteninhalt zu haben – nicht einmal darüber, welche Haftgründe die Verhängung der Untersuchungshaft gerechtfertigt haben. Die Aktenabschrift langte erst nachträglich am 3.1.2002 beim Verfahrenshilfeverteidiger ein.

- Die Situation des **Geschädigten** bzw. dessen Rechtsanwalts ist in keiner Weise besser. Die obgenannte Problematik ist dieselbe. Welche Bedeutung dem Opfer derzeit im Verfahren beigemessen wird, zeigt außerdem die Tatsache, **daß oftmals auf dessen Ladung zum Prozeß vergessen wird.**

In einem Verfahren des Landesgerichts Eisenstadt erfolgte am 12.12.2000 ein Privatbeteiligtenanschluß für die Eltern eines bei einem Verkehrsunfall verstorbenen Rechtsanwalts sowie der Antrag auf Zustellung einer Aktenabschrift. Anstatt eine solche anzufertigen, sandte das Gericht den Akt nach Erhalt durch die Gendarmerie an den verkehrstechnischen Sachverständigen, von wo er erst im März zurückerwartet wurde. Der Privatbeteiligtenvertreter stellte daher am 6.2.2001 einen neuerlichen Antrag auf Aktenabschrift an das Gericht. Darin ersuchte er, den Akt kurzfristig vom Sachverständigen zur Anfertigung von Kopien abzufordern. Stattdessen erhielt er am 14.2.2001 und nochmals am 6.3.2001 die Nachricht, der Akt könne nicht kopiert werden, da er sich beim Gutachter befände, und zwar noch bis Mitte April. Der Privatbeteiligtenvertreter konnte schließlich vom Sachverständigen erreichen, daß dieser bereits Anfang März den Akt dem Gericht rückübermittelte.

Der Akt langte am 14.3.2001 bei Gericht ein. Es wurden allerdings keine Kopien angefertigt, sondern vielmehr der Akt umgehend an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die Untersuchungsrichterin hatte nach eigenen Angaben auf die Anfertigung einer Aktenabschrift vergessen. Über telefonische Beschwerde vom 23.3.2001 erhielt der Rechtsanwalt am 26.3.2001 eine Kopie. Nachdem dieser das vom gerichtlich bestellten Sachverständigen erstattete Gutachten für unrichtig hielt, stellte er am 3.4.2001 Antrag, dem von ihm namhaft zu machenden Privatgutachter Einsicht in die Originallichtbilder zu gewähren. Dies wurde von der zuständigen Untersuchungsrichterin zwar zugesagt, nachdem sich der Akt aber nicht mehr im Untersuchungsstadium befand, mußte der Antrag am 27.4.2001 an den Verhandlungsrichter wiederholt werden. Dieser sicherte mündlich zu, dies in der Hauptverhandlung zu ermöglichen und zu vertagen, sollten Zweifel bestehen bleiben. Zur Hauptverhandlung wurde der Privatbeteiligtenvertreter allerdings *nicht* geladen. Da er rechtzeitig von dritter Seite vom Termin erfuhr, fand er sich gemeinsam mit der Familie des Getöteten bei Gericht ein. Die Verhandlung fand jedoch nicht statt. Erst über Nachfrage (und nicht etwa über Aushang) erfuhr er von der Gerichtskanzlei, daß der Richter kurzfristig erkrankt war. Auf den Privatbeteiligten und seine Mandanten habe man allerdings vergessen.

b) Verzögerungen in Strafverfahren

In der Öffentlichkeit entsteht gelegentlich der Eindruck, daß Rechtsanwälte an Verfahrensverzögerungen schuld sind. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag möchte jedoch darauf hinweisen, daß Verzögerungen in Strafverfahren häufig nicht auf das Verhalten der Rechtsanwälte, sondern darauf zurückzuführen ist, daß etwa Sachverständigen zu lange Fristen eingeräumt werden und – wie leider generell zu beobachten ist – zu wenig richterliches, aber auch nicht-richterliches (z.B. Schreibkräfte), Personal vorhanden ist.

Konkret wurde Beschwerde geführt über ein Verfahren des LG Linz. Im Strafurteil des LG Linz vom 28.2.2002 wurde dem Privatbeteiligten ein Teilersatz zugesprochen. Am 8.3.2002 wurde ein Kostenbestimmungsantrag des Privatbeteiligten gestellt. Aufgrund völliger Überlastung der Schreibabteilung wurde mitgeteilt, daß vor Ende Juni 2002 nicht mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

Berichtet wurde von der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, daß der Privatbeteiligtenvertreter am 16.1.2001 einen Kostenbestimmungsantrag einbrachte. Diese Kosten wurden vom Gericht mit Beschluß vom 19.4.2002 (**15 Monate Erledigungsdauer!**) antragsgemäß bestimmt.

Ein Wiener Rechtsanwalt rügt, daß sein Mandant, der in einer Strafsache vor dem BG Innere Stadt gemäß § 259 Z 3 StPO am 18.12.2001 freigesprochen wurde, ein halbes Jahr auf die schriftliche Ausfertigung des Urteils – dieses langte erst am 27.6.2002 ein – warten mußte. Der Bezirksanwalt hatte Berufung angemeldet. Diese Situation war für den Mandanten angesichts des beabsichtigten Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft besonders unangenehm. Daß die schriftliche Ausfertigung eines Urteils in einer nicht sehr komplizierten Strafsache so lange dauert, ist völlig inakzeptabel. Das Urteil wurde inzwischen rechtskräftig. Dennoch ist es untragbar, daß bis heute keine Ausfertigung des Protokolls der Hauptverhandlung vom 18.12.2001 übermittelt wurde.

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer kritisiert generell, daß die Übertragung der Verhandlungsprotokolle gelegentlich zu lange dauert.

c) Pflichtverteidigung

Gerügt wird von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, daß Anträge gemäß § 393 Abs. 3 StPO auf Entlohnung für die Tätigkeit als Pflichtverteidiger vielfach nicht in gebührender Zeit erledigt werden. Beispielsweise in einem Verfahren des LG Linz wurde der Antrag gemäß § 393 Abs. 3 StPO am 9.11.2000 gestellt. Trotz Urgezen am 4.12.2001 und 14.3.2002 erfolgte keine Erledigung.

d) Sonstiges

Von oberösterreichischen Rechtsanwälten wird teilweise gerügt, daß die Ladungen zu kurzfristig ausgestellt werden (z.B. LG Linz: Ladung am Morgen noch für denselben Tag zu einer kontradiktorischen Vernehmung einer (ungeladen) erschienenen Zeugin in einem Verfahren wg. 217 StGB. Es konnte zu diesem Termin vom Verteidiger natürlich auch der Angeklagte nicht mehr verständigt werden.)

Ein Grazer Anwalt führt Beschwerde über folgenden Fall: Er war in einem Vorverfahren als Zeuge einvernommen worden. Das Protokoll umfaßte eine Seite. Für die Unterfertigung des Protokolls mußte er eineinhalb Stunden warten, bis das Protokoll übertragen war.

Von einem niederösterreichischen Kollegen wurde mitgeteilt, daß in einem Verfahren (Landesgericht St. Pölten), in welchem er als Verfahrenshilfeverteidiger gem. § 41 Abs 2 StPO bestellt worden war, der Beschuldigte nach rechtskräftiger Verurteilung zur Zahlung des Pauschalkostenbeitrages von 100 Euro aufgefordert wurde. Es erscheint nicht sinnvoll, daß ein Beschuldigter einen Verteidiger gem § 41 Abs 2 StPO bekommt, was bedeutet, daß er diesbezüglich keinerlei Honorar zu bezahlen hat, andererseits aber die gerichtlichen Pauschalkosten bezahlen muß. Darüber hinaus wurde die Zahlungsaufforderung dem Verfahrenshilfevertreter zugestellt, der diese Zahlungsaufforderung weiterleiten soll.

Dadurch entsteht dem Verfahrenshilfevertreter ein zusätzlicher Aufwand, wohingegen sich die Republik Österreich ein „Körpergeld“ verschafft.

Ein niederösterreichischer Kollege kritisiert, daß vom Untersuchungsrichter in vielen Vorverfahren gleichzeitig ein Pflichtverteidiger und ein Verfahrenshilfeverteidiger bestellt wird. In sehr vielen Fällen wird danach von der Rechtsanwaltskammer sowohl der Pflichtverteidiger als auch der Verfahrenshilfeverteidiger namhaft gemacht. Diese Namhaftmachung trifft häufig gleichzeitig noch erhebliche Zeit vor der Haftprüfungsverhandlung beim Untersuchungsrichter ein. Beim Landesgericht Wiener Neustadt hat sich die Praxis entwickelt, daß der Untersuchungsrichter den Bestellungsbeschluß vorerst nur dem Pflichtverteidiger zustellt, während der Bestellungsbeschluß für den Verfahrenshilfeverteidiger vom Untersuchungsrichter zurückbehalten wird. In einem Anlaßfall wurde gegen diese Gerichtspraxis Beschwerde erhoben, der jedoch nicht Folge gegeben wurde. Diese Entscheidung übersieht, daß es der reinen Willkür des Strafgerichts überlassen bliebe, wann es das Einschreiten des Pflichtverteidigers beenden will und wann es das Einschreiten des Verfahrenshilfeverteidigers für geeignet hält. Diese Praxis ist insbesondere dann bedenklich, wenn, wie in dem zuvor zitierten Anlaßfall, in dem die Rechtsanwaltskammer bereits am 15.10.2001 den Pflichtverteidiger und den Verfahrenshilfeverteidiger namhaft gemacht hat, eine kontradiktorische Vernehmung der Belastungszeugen (am 23.10.2001) anberaunt und davon nur der Pflichtverteidiger verständigt wird. Gerade bei einer kontradiktorischen Vernehmung widerspricht es jedwedem Rechtsempfinden, den Verteidiger, welcher die Zeugen in einer späteren Hauptverhandlung nicht mehr vernehmen lassen kann, einfach auszuschließen. Der Verteidiger, welcher bei der kontradiktorischen Vernehmung anwesend war, kann keinen Einfluß auf die Geschehnisse in der Hauptverhandlung mehr nehmen. Folgt man der Praxis des Landesgerichts Wiener Neustadt, könnte der Untersuchungsrichter sich den jeweils genehmeren Anwalt zur kontradiktorischen Vernehmung aussuchen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist daher der Auffassung, daß es nicht dem Untersuchungsrichter überlassen sein darf, wann es welchem Verteidiger die Bestellung

zustellt. Um den aufgezeigten Mißstand abzustellen, könnte etwa eine generelle Weisung erlassen werden, wonach der Verfahrenshilfeverteidiger umgehend, nachdem er dem Untersuchungsrichter namhaft gemacht worden ist, von seiner Bestellung zu benachrichtigen ist. Denkbar wäre auch § 42 StPO dahin zu novellieren, daß jede Willkürlichkeit ex lege ausgeschlossen ist.

V. ZIVILRECHTSPFLEGE

1. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

Neben Kritik wird anlässlich des Wahrnehmungsberichtes auch immer wieder Lob geäußert. Lobend erwähnt wird von der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die effiziente und qualitätvolle Arbeit des richterlichen wie nicht-richterlichen Personals.

Die Salzburger Rechtsanwaltskammer teilt mit, daß die Rechtspflege grundsätzlich nicht zu beanstanden ist und im allgemeinen, mit wenigen Ausnahmen, sehr gut funktioniert.

Von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wird darauf verwiesen, daß zwischen der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts sowie den Präsidenten der Landesgerichte und den Gerichtsvorstehern der Bezirksgerichte laufend Kontaktgespräche stattfinden, in denen beiderseits anstehende Probleme erörtert und auch einer einvernehmlichen, zweckdienlichen und raschen Erledigung zugeführt werden. Diese laufenden Kontaktgespräche sind unter anderem auch die Basis für eine durchaus positive konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Rechtsanwaltschaft und den Gerichten.

Von der Rechtsanwaltskammer Burgenland wird lobend hervorgehoben, daß sich das Landesgericht Eisenstadt als Gerichtshof I. Instanz durch eine in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle hohe Effizienz, durch straffe und kurze Verfahren mit kurzen Ausschreibungsfristen, auszeichnet. Problemfälle konnten in kooperativer Haltung gelöst werden.

a) Überlange Verfahrensdauer

Wegen der langen Verfahrensdauer einzelner Verfahren wird von den Kollegen immer wieder Beschwerde geführt und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht, diese Mißstände im Wahrnehmungsbericht aufzuzeigen.

An dieser Stelle ist festzuhalten, daß die Gründe für Verfahrensverzögerungen, anders als in der öffentlichen Meinung, meist nicht auf „übereifrige“ Anwälte zurückzuführen ist. Dagegen entstehen solche Verfahrensverzögerungen – wie bereits vorne im Teil Strafrechtspflege dieses Berichtes angemerkt – vielfach durch einen Mangel an richterlichem, aber auch nicht-richterlichem, Personal und der Einräumung unverhältnismäßig langer Fristen für die Erstattung von Sachverständigengutachten.

Konkret berichtet wird von der Salzburger Rechtsanwaltskammer über Beschwerden betreffend eine Zivilabteilung des BG Salzburg, weil die Zeiträume zwischen Schluß der mündlichen Streitverhandlung und Ausfertigung des Urteils oftmals viele Monate ja über ein Jahr betragen.

Ein Salzburger Rechtsanwalt führt Beschwerde darüber, daß es in den familienrechtlichen Abteilungen des Bezirksgerichtes Salzburg zu Verzögerungen bei Verhandlungsterminen (von der Einbringung der Klage bis zur ersten Verhandlung vergehen teilweise mehrere Monate) komme. Die Aktenbearbeitung sei generell äußerst schleppend. Es komme zu Verzögerungen bei der Übermittlung von Verhandlungsprotokollen, Urteilen und vor allem gebührenpflichtigen Vergleichen (mindestens vier Wochen bis zu mehrere Monate). Sehr häufig finden streitige Verhandlungen in kleinen Richterzimmern statt und nicht in Verhandlungssälen. Es gäbe häufige Richterwechsel (5 (!) verschiedene Richter in einem einzigen Scheidungsverfahren in nicht einmal einem Jahr). Einige Geschäftsabteilungen seien permanent vakant. Familienrichter werden in Hinblick auf die erforderlichen Kenntnisse der speziellen Rechtsmaterie zu wenig sorgfältig ausgewählt. Die Besonderheiten der österreichischen Bürokratie bringe es mit sich, daß die jeweilige Verantwortlichkeit für die Mißstände von einem auf den anderen geschoben wird (Gerichtsvorsteher / Personalsenat / Justizverwaltung / Präsident des Oberlandesgerichtes Linz / Justizministerium). Scheinbar sind die familienrechtlichen Abteilungen aufgrund der

Anforderungen in juristischer und psychischer Hinsicht bei Richtern „wenig begehrt“. Dies geht zu Lasten jener Familienrichter, welche engagiert und vorbildlich arbeiten.

Die Rechtsanwaltskammer Wien führt Beschwerde zu folgendem Fall: Beim BG Döbling wurde im Dezember 1987 ein Antrag auf Aufteilung des ehelichen Vermögens gestellt; der Eventualantrag (auf den dann eingeschränkt wurde) lautete auf Zahlung eines Ausgleichbetrages von ATS 5 Millionen. Das Verfahren wurde durch die am 2.5.2001 erfolgte Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses des geschiedenen Ehemannes beendet. **Das Verfahren dauerte insgesamt 13 ½ Jahre.**

In diesem Zeitraum fanden in 1. Instanz 17 Verhandlungen mit einem gesamten Verhandlungsaufwand von 72/2 Stunden, somit 36 ganze Verhandlungsstunden und zusätzlich eine Befundaufnahme mit 6/2 Stunden statt. Zusammengerechnet ergibt das Verfahren daher den erstinstanzlichen Verhandlungsaufwand für eine ganze Arbeitswoche von 40 Arbeitsstunden.

Die Antragstellerin obsiegte mit 97 % ihres Eventualantrages. Obwohl sie fast vollständig obsiegt hatte, wurden die Kosten von den Unterinstanzen gegenseitig aufgehoben. Gegen die Kostenentscheidung des Rekursgerichtes ist ein Rechtsmittel an den OGH nicht zulässig.

Von der Antragstellerin wurde wegen überlanger Verfahrensdauer und wegen der unbilligen Kostenentscheidung Beschwerde beim EuGH für Menschenrechte erhoben.

Die Rechtsanwaltskammer Wien kritisiert, daß nach wie vor in manchen Verfahren **Verhandlungstermine in sehr großen, nicht nachvollziehbaren Abständen vergeben** werden. So fand am 26.9.2001 vor dem Landesgericht für ZRS Wien eine Beweisbeschlußtagsatzung in einem Verfahren mit Streitwert ATS 331.000,-- statt. Nach Protokollierung des Beweisbeschluß erstreckte der Richter die Verhandlung auf unbestimmte Zeit. Auf Anfrage des Klagevertreters, wann mit einer weiteren Verhandlung zu rechnen sei, erklärte der Richter, daß wegen „Stillstands der Rechtspflege“ frühestens im März 2002 eine solche möglich wäre. Das Landesgericht für ZRS Wien ziehe am

14.12.2001 aus seinen Räumlichkeiten aus. Eine frühere Verhandlungsmöglichkeit bestünde daher nicht.

Verständnis für eine derartige Vorgehensweise kann bei der rechtssuchenden Bevölkerung nicht gefunden werden.

Weiters wurde von einem Verfahren des Landesgerichtes für ZRS Wien berichtet, bei dem am 27.7.1999 die Klage eingebracht wurde. Die erste Streitverhandlung fand am 31.1.2000 statt, die nächste am 27.6.2000, die dritte am 20.4.2001, das Urteil erster Instanz wurde schließlich am 28.9.2001 zugestellt. Aufgrund der Berufung wurde das Urteil des OLG Wien am 29.3.2002 – also in einem relativ knappen Zeitraum – zugestellt, die erste Streitverhandlung im zweiten Rechtsgang wurde für den 20.9.2002 anberaumt (kein Sachverständigenbeweis, keine Zeugen, ausschließlich Parteienvernehmung).

b) Ladungen

- Es wird häufig darüber Klage geführt, daß **Zeugen gleichzeitig und nicht gestaffelt geladen** werden.

In einem konkreten Fall (BG Linz) wurden im Dezember 2000 drei Rechtsanwälte zum gleichen Zeitpunkt als Zeugen geladen, was zu erheblichen Wartezeiten führte.

- Anlaß zu Beschwerden geben auch in Zivilrechtssachen **kurzfristige, auf die Terminplanung von Rechtsanwälten keine Rücksicht nehmende Ladungen** zu Gerichtsterminen.

So wurde von der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer mitgeteilt, daß von einzelnen Kollegen zu knappe (!) Ausschreibungsfristen kritisiert wurden. Wenn die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer auch die Einhaltung einer zumindest zehntägigen Ausschreibungsfrist erwartet, um dem Rechtsanwalt die gewissenhafte Vorbereitung auf die Verhandlung zu ermöglichen, so zeigt dies doch, daß die Zivilverfahrens-Novelle 2002 für das Bundesland Vorarlberg nicht erforderlich war.

Die Ladung eines Wiener Rechtsanwalts in einem Verfahren des Bezirksgerichtes St. Pölten erfolgte am Freitag, den 7.12.2001 zur Verhandlung am Montag, den 10.12.2001, 11 Uhr. Trotz telefonischem Ersuchen war der Richter nicht bereit, den Termin zu verlegen.

- Nicht nur extrem kurzfristige Ladungen bringen Rechtsanwälte in Schwierigkeiten, zunehmend erfolgen vielmehr **in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren überhaupt keine Ladungen** an Rechtsvertreter. Elternteile werden kurzfristig und direkt zu Amtstagen oder zu bestimmten Terminen vom Gericht vorgeladen, ohne daß dieses den Vertreter davon in Kenntnis setzt.

Dies betraf beispielsweise in der Osterwoche einen binnen drei Tagen ausgeschriebenen Termin, den eine Kindesmutter alleine besuchen mußte und zu dem sie, mangels Vorbereitung und Übergabe an ihre Rechtsvertreterin, wichtige Unterlagen nicht vorweisen konnte. Aktuelle Fälle liegen vom Bezirksgericht Donaustadt, Leopoldstadt, Innere Stadt sowie Fünfhaus vor.

Um eine ordnungsgemäße Vertretungstätigkeit zu gewährleisten, müssen derartige Termine selbstverständlich mit dem Mandanten vorbereitet werden, was durch die oben geschilderte Vorgangsweise oftmals verhindert wird. Dies umso mehr, als die Betroffenen zu Recht annehmen können, daß auch ihr Rechtsvertreter eine Ladung erhalten hat, weshalb eine Verständigung des Rechtsanwalts durch seinen Klienten nicht erfolgt.

- Zunehmend wird Klage darüber geführt, daß Rechtsanwälte **Zustellungen, die gesetzesgemäß nunmehr ohne Rückschein an Parteienvertreter vorgenommen werden können, nicht erhalten.**

So wurden in einem Sozialrechtsprozeß Gutachten in einer Verhandlung erörtert, die sowohl dem Rechtsvertreter als auch seinem Mandanten unbekannt waren. Laut Auskunft der zuständigen Richterin wurden diese Urkunden an die Kanzlei übermittelt. Tatsächlich wurden sie dem Rechtsvertreter nicht zugestellt. Unbeschadet dieses Umstandes wurden sie in der Verhandlung erörtert.

Ein sicheres und nachvollziehbares Zustellwesen zwischen Rechtsanwalt und Gericht ist Voraussetzung für ein faires Verfahren und für das Funktionieren der Rechtspflege. Bei allem Verständnis, das die Rechtsanwaltschaft den Sparmaßnahmen des Bundes entgegenbringt, ist dieser Bereich dafür nicht geeignet. Es wird daher dringend angeraten, derartige Zustellungen an Rechtsanwälte in Hinkunft wieder mit Zustellnachweis durchzuführen, um einerseits die Zustellung sicherzustellen und andererseits einen Nachweis in Händen zu haben, falls eine Zustellung nicht erfolgt.

Die Rechtsanwaltschaft ist bemüht, die Tätigkeit der Justiz zu erleichtern. Daher hat die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwalts eine Empfehlung beschlossen, wonach der Rechtsanwalt gehalten ist, dem Gegenvertreter im gerichtlichen Verfahren bei Schluß der mündlichen Streitverhandlung ein Duplikat der Kostennote auszufolgen (Art XV Z 5 RL-BA).

c) Sonstiges

- Die Rechtsanwaltskammer Wien führt Beschwerde darüber, daß Rechtsanwälte immer wieder die Erfahrung machen müssen, daß **während der Geschäftszeiten der Gerichte Abteilungen nicht besetzt** und dringende Informationen nicht zu erhalten sind.

Am 13.9.2001 versuchte ein Rechtsanwalt in einer dringenden Angelegenheit, telefonischen Kontakt mit einer Abteilung des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien aufzunehmen. Bei den von ihm um 11.00 Uhr geführten Telefonaten mußte er in Erfahrung bringen, daß für die Beantwortung seiner Fragen eine Einsichtnahme in den Gerichtsakt erforderlich sei, da der Zahlungsbefehl als „H-Fall“ erlassen wurde, daß dies aber nicht möglich wäre, da das Bezirksgericht für Handelssachen Wien sich an diesem Tag auf einem ganztägigen Betriebsausflug befände, die Abteilung unbesetzt sei, desgleichen auch die Geschäftsstelle. Der zuständige Richter wäre nicht erreichbar und mangels eines Schlüssels zur Kanzlei könne auch sonst niemand Auskunft geben.

Die telefonischen Erhebungen erfolgten zwischen 11.00 Uhr und 11.30 Uhr, also zu einer Zeit, in der ein normaler Parteienverkehr herrschen müßte. Bei allem Verständnis für das

vorübergehende Nichtbesetztsein von Abteilungen auch im Zusammenhang mit einem Betriebsausflug, muß jedenfalls während der normalen Kanzleistunden der Betrieb so aufrecht sein, daß von allen Gerichtskanzleien von der Anwaltschaft benötigte Informationen erlangt werden können. Es wäre daher zumindest für eine Vertretungsregelung zu sorgen, in deren Rahmen die anwesenden Gerichtsbeamten Zutritt zu allen Kanzleien und allen Akten besitzen.

- Von der Rechtsanwaltskammer Wien wird darauf hingewiesen, daß Beschwerden Anlaß zur Vermutung geben, daß **Urteile des Handelsgerichtes Wien vor Abfertigung keiner sorgfältigen Prüfung unterzogen werden**. Anstelle des vom Richter diktierten Textes sind Rechtsanwälte mit Wortkreationen konfrontiert, die das Lesen von ohnehin schon komplizierten Urteilen unnötig erschweren.

Während Worte wie „Niederlage“ anstelle von „nie in der Lage“, „Missausnahme“ statt „mit Ausnahme“, „einsichtlich“ statt „einschließlich“, „Abrufkosten“ statt „Abbruchkosten“ oder „Belastungsbereich“ statt „Beleuchtungsbereich“ noch umzudeuten sind, stellen Gebilde wie „was zu hochgehenden Emotionen und Solennen Pflanzeerreißen führte“ nicht zu lösende Denksportaufgaben dar. Selbst der Spruch des Urteils ist oft vertippt, wie z.B. „eines weiteren Kapitalvertrages von ... samt Zinsen sein 20.3.“.

- Beschwerde wird geführt von zwei steirischen Rechtsanwälten über das Verhalten eines Richters in einer Streitverhandlung vor dem BG Mürzzuschlag. Die Verhandlung sei ebenso wie diverse andere Verhandlungen in anderen Causen in einer derart schroffen Form von dem Richter geführt worden, daß eine der Parteien nach einer zweistündigen Befragung psychisch derart belastet war, daß die Verhandlung unterbrochen werden mußte. Einer Partei wurde auch verboten während der Verhandlung Wasser zu trinken, obwohl ihr dies ärztlicherseits verschrieben worden war. Nach Ansicht der beiden Rechtsvertreter verstößt das schroffe Verhandlungsklima und der Umgang des Richters mit den Parteien gegen jegliche zu erwartende Umgangsformen.

- Ein Wiener Rechtsanwalt berichtet über ein Verfahren des Landesgerichtes Salzburg, in welchem der Richter in einem Beschluß festgehalten habe, daß die Verzögerung des Verfahrens ausschließlich durch die „Schlamperei“ des Anwaltes verursacht wurde. Der Anwalt beschwert sich darüber, daß er derart beleidigenden, unsubstantiierten Vorwürfen, in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise, ausgesetzt wurde.

- Gerügt wurde, daß die Buchhaltung des Präsidiums des Oberlandesgerichtes Wien, ohne rechtliche Grundlage regelmäßig versucht, Gerichtsgebühren vom Konto einer Wiener Anwaltskanzlei einzuziehen. So wurden am 31.1.2000 ATS 363,-- im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem BG Donaustadt und am 12.5.2000 ATS 2.910,-- im Zusammenhang mit einem Verfahren des BG Linz abgebucht. Die Rechtsanwälte hatten dazu keine Einziehungsermächtigung erteilt. Die Bank, von der die Abbuchungen vorgenommen wurde, erläuterte, daß nicht überprüft werde, ob eine Einziehungsermächtigung besteht und der Kunde ja binnen 42 Tagen eine Einspruchsmöglichkeit hätte. Bemerkenswert ist, daß das OLG-Präsidium nicht auf das Schreiben der betroffenen Rechtsanwälte vom 16.5.2000 geantwortet hat. Auch das Bundesministerium für Justiz hat bislang nicht auf dieses Schreiben, das ihm in Kopie zuzug, reagiert. Weiterhin wird regelmäßig versucht, Gerichtsgebühren vom Kanzleikonto einzuziehen; dies für Eingaben außerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs und trotz ordnungsgemäßer Überweisung der Gerichtsgebühren sowie Anbringung des Durchschlages der jeweiligen Überweisung auf der jeweiligen Eingabe. Die Abbuchungen müssen regelmäßig von der Bank der Rechtsanwälte storniert werden. Es entsteht der Eindruck, daß sich die Mitarbeiter der Justizverwaltung die Überprüfung der Überweisung der Gerichtsgebühren dadurch ersparen wollen, daß jedenfalls eine Einziehung der Gerichtsgebühren veranlaßt wird. Jüngster Anlaßfall ist etwa eine Forderungsanmeldung in einem Verfahren des LG Linz. Diese Praxis ist untragbar.

- Von einem Kollegen aus Salzburg wurde mitgeteilt, daß die Verständigung von einer gerichtsbedingten Abberaumung einer Verhandlung oftmals zu spät erfolgt. Beispielsweise langte in einem Verfahren beim Landesgericht Salzburg, in welchem für den 5.11.2002, 9.00 Uhr, eine Verhandlung anberaumt war, die schriftliche Verständigung von der

Abberaumung mit Datum vom 31.10.2002, aufgrund eines Feiertages und des Wochenendes, erst am Tag der Verhandlung ein. Dies hatte zur Folge, daß sich sämtliche Zeugen und beide Vertreter zur Verhandlung einfanden.

2. Exekutionsverfahren

a) Verzögerung von Erledigungen

Die Rechtsanwaltskammer Wien berichtet, daß immer wieder Mängel im Exekutionsverfahren, und zwar insbesondere über die **schleppende Abwicklung** und - trotz diesbezüglichem Antrag - **Nichtbeziehung von Betreibendenvertreter** zu Vollzügen, Anlaß für Beschwerden sind.

Vor dem Bezirksgericht Floridsdorf wurde am 30.7.2001 gegen zwei Schuldner Fahrnisexekution und Forderungsexekution nach § 294 a EO beantragt. Mangels Erhalt einer Exekutionsbewilligung erfolgte am 17.8.2001 in der zuständigen Abteilung eine telefonische Urgenz mit dem Ergebnis, es bestünden Rückstände von acht Wochen und mit der Erledigung wäre erst ca. am 5.9.2001 zu rechnen. Am 13.9.2001 erfolgte eine neuerliche Urgenz mit der Auskunft, es bestünden weiterhin Rückstände. Bei telefonischer Rückfrage am 3.10.2001 wurde zumindest die Aktenzahl mitgeteilt. Wegen Arbeitsrückständen war eine Bewilligung jedoch nach wie vor nicht erfolgt.

Am 11.10.2001 sah sich der Betreibendenvertreter gezwungen, Aufsichtsbeschwerde zu erheben. Eine Verzögerung von mehr als zwei Monaten war für seinen Klienten und wohl jeden Betreibenden absolut unzumutbar, insbesondere angesichts der Tatsache, daß die Bewilligung einer Exekution, wodurch das Vollstreckungsverfahren erst eingeleitet wird, für den zuständigen Rechtspfleger eine in wenigen Minuten zu erledigende Routinetätigkeit darstellt.

In einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Favoriten wurde die Versteigerung von Fahrnissen bereits am 27.9.2002 angeordnet, der Versteigerungstermin findet jedoch erst am 14.3.2003 (!) statt.

Eine weitere konkrete Beschwerde betrifft ein Verfahren des Bezirksgerichtes Innere Stadt. Mit Beschluß vom 5.12.2000 wurde die Fahrnisexekution im beantragten Umfang, unter Beteiligung der betreibenden Partei beim Exekutionsvollzug, bewilligt. Mit Vollzugsbericht vom 8.6.2001 wurde dem Betreibendenvertreter berichtet, daß die Pfändung am 8.5.2001, 9.5.2001 und 1.6.2001 nicht vollzogen werden konnte, weil die Eingangstüre versperrt war bzw. keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden. Obwohl beantragt wurde, die bewilligte Fahrnisexekution unter Intervention zu vollziehen, war der Betreibendenvertreter von den bevorstehenden Vollzügen nicht verständigt worden und hatte damit keine Gelegenheit, bei diesen zu intervenieren.

Von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wird die überlange Verfahrensdauer in einem Provisorialverfahren kritisiert. Am 21.8.2000 wurde beim Landesgericht Steyr von einem Unternehmer die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen einen Konkurrenten wegen sittenwidriger Abwerbung von Arbeitnehmern beantragt. Ohne Anhörung der Parteien erging am 27.10.2000 ein abweisender Beschluß, der im Jänner 2001 vom OLG Linz aufgehoben und zur Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurücküberwiesen wurde. Am 1. und 2.2.2001 wurden Auskunftspersonen vernommen, erst Ende Jänner 2002 wurde ein (neuerlich) abweisender Provisorialbeschluß samt Einvernahmeprotokollen vom Februar 2001 zugestellt.

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer weist darauf hin, daß es beim Bezirksgericht Frankenmarkt an einem Gerichtsvollzieher mangelt. Anlässlich eines Exekutionsvollzugs Anfang 2002 in einem Verfahren des BG Frankenmarkt wurde dem Einschreiter der betreibenden Partei mitgeteilt, daß erst am 1.6.2002 eine Zuteilung eines Gerichtsvollziehers an das BG Frankenmarkt erfolgt. Dieser Termin wurde über Urgenz dann offensichtlich vorgezogen (25.3.2002), allerdings darauf hingewiesen, daß erhebliche Rückstände in der Vollzugsabteilung bestünden.

Ein weiterer Fall wurde von einem niederösterreichischen Rechtsanwalt gemeldet, der am 26.6.2002 beim Bezirksgericht Hollabrunn einen Antrag auf neuerlichen Vollzug der Fahrnisexekution gestellt hat. Der Antrag wurde erst am 10.9.2002 (also 72 Tage nach

seinem Einlangen!) bewilligt und am 25.9.2002 zugestellt. Eine Erledigungsdauer von 3 Monaten ist in Hinblick darauf, daß Exekutionsanträge gem § 110 Abs 2 Geo in der Regel noch am Tage des Einlangens erledigt und abgefertigt werden sollten, ungebührlich lang und der rechtssuchenden Bevölkerung nicht zumutbar.

In einem anderen Verfahren vor dem Bezirksgericht Hollabrunn wurde am 1.3.2000 die Bewilligung der Fahrnisexekution beantragt. Erst am 28.1.2002!! wurde ein Gegenstand versteigert, der einen Erlös von 75 Euro ergab. Anstatt diesen Erlös sofort zu verteilen, blieb der Akt offensichtlich wiederum ungebührlich lange liegen. Erst mit Beschluß vom 27.9.2002, zugestellt am 15.10.2002, wurde der Verkaufserlös dem Mandanten zur Gänze zugewiesen. Ein neuerlicher Vollzug der Fahrnisexekution in diesem Verfahren, der bereits am 1.10.2001 beantragt wurde, sollte durch das Bezirksgericht Kirchberg am Wagram erfolgen. Dieser Antrag wurde mit Beschluß vom 6.11.2001, zugestellt am 27.11.2001, bewilligt. Nunmehr, nachdem der Akt ein Jahr abgelegen ist, wurde dem betroffenen Anwalt am 15.10.2002 zusammen mit dem Beschluß über die Zuweisung des Verkaufserlöses auch die Verständigung zugestellt, daß das Verfahren durch Vollzugsersuchen an das Bezirksgericht Tulln – weil das Bezirksgericht Kirchberg am Wagram geschlossen wurde – fortgesetzt wird!!!

Generell entsteht der Eindruck, daß die Exekutionsabteilung des Bezirksgerichtes Hollabrunn völlig überlastet ist. Hier müßte im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung dringend Abhilfe geschaffen werden.

b) Sonstiges

Die Rechtsanwaltskammer Wien zeigt auf, daß sich Probleme zu Lasten des Gläubigers aufgrund der **mangelnden Aussagekraft von Auskünften des Hauptverbandes** der Sozialversicherungsträger im Rahmen von Anfragen in Verfahren nach § 294a EO ergeben. Weiters wird dringend angeregt, auch die Daten von Gemeindebediensteten mit einzubeziehen, da eine Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt erscheint.

Anlaß zur Kritik gibt auch die Bestimmung, wonach ein **Pfandrecht beim Drittschuldner nach drei Jahren erlischt**, wenn in den drei Jahren kein pfändbarer Betrag vorhanden war. Mangelnde Pfändbarkeit ist insbesondere bei Vorliegen von Unterhaltsverpflichtungen der Fall. Diese fallen bei Kindern sukzessive weg, sodaß sich, oft natürlich erst nach mehr als drei Jahren, schließlich doch ein pfändbarer Betrag ergibt. Nach Ablauf von drei Jahren muß allerdings eine neuerliche Gehaltsexekution beantragt werden, um wiederum ein neues Pfandrecht zu erwerben. Dadurch fallen Pfandrechte, vom ersten Pfandrang abwärts sukzessive weg. Nachgereichte Gläubiger kommen damit durch zeitbedingten Wegfall der Vorgläubiger zufällig zum Zug.

Dieser gesetzliche Zustand ist sowohl wegen der ihm innewohnenden Unbilligkeit aber auch wegen der Kostenbelastung des Gläubigers bzw. (bei Einbringlichkeit) des Schuldners inakzeptabel.

3. Insolvenzverfahren

a) Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

Folgender Fall wurde von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer gemeldet: In einem Konkursverfahren vor dem Landesgericht Salzburg wurde am 28.8.2000 die Eröffnung des Konkurses beantragt. Am 26.9. und 10.10.2000 wurden Tagsatzungen über den Antrag auf Konkursöffnung durch das (ersuchte) Bezirksgericht St. Johann im Pongau anberaumt. Da der Gemeinschuldner nicht erschienen ist, wurde dieser mit Beschluß vom 3.11. und 11.12.2000 (jeweils letztmalig) zur schriftlichen Äußerung aufgefordert. Mit Beschluß vom 31.1.2001 wurden die Antragsteller und der Gemeinschuldner zur Stellungnahme zur Zahlungsunfähigkeit aufgefordert. Die

Antragsteller sind dieser Aufforderung am 22.2.2001 nachgekommen. Mit Beschluß vom 2.3.2001 wurde dem Gemeinschuldner der Erlag eines Kostenvorschusses in Höhe von ATS 50.000,-- binnen 14 Tagen aufgetragen. Dieser wurde nicht erlegt, worauf die Antragsteller wiederum mit Beschluß vom 28.5.2001 ebenso wie der Gemeinschuldner zur Stellungnahme zur Zahlungsunfähigkeit (gleichlautender Beschluß vom 31.1.2001) aufgefordert wurden. Am 6.7.2001 erfolgte eine neuerliche Aufforderung, an den Gemeinschuldner einen Kostenvorschuß zu erlegen (gleichlautender Beschluß vom 2.3.2001). Der Beschluß vom 6.7.2001 wurde nochmals am 4.12.2001 zugestellt und erst mit Beschluß vom 10.1.2002 wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen. Dieser Beschluß hätte unzweifelhaft bereits nach erstmaliger erfolgloser Aufforderung vom 2.3.2000 in Folge nicht Erlags des Kostenvorschusses erfolgen können. Da die Antragsteller Arbeitnehmer des Gemeinschuldners waren, führte diese Verzögerung dazu, daß die Arbeitnehmer ihre Ansprüche durch den Insolvenzausfallfonds erst verspätend geltend machen konnten. Es handelte sich dabei um offenes Arbeitsentgelt aus dem Jahr 1997/98 in Höhe von rund ATS 725.000,--.

b) Verfahrensverzögerungen

Leider immer noch nicht abgeschlossen ist ein Fall, über den bereits im den Wahrnehmungsberichten 1999 und 2000/2001 berichtet wurde. Ende 2001 wurden endlich die Vermögenswerte, die inzwischen auf ca. ATS 250 Millionen angewachsen sind, welche im Zuge des Strafverfahrens gegen eine wegen Anlagebetruges nach dem „Schneeball-System“ inzwischen verurteilte Person, bei Gericht hinterlegt worden waren, in einem Konkursverfahren beim Handelsgericht Wien dem Masseverwalter ausgefolgt. Dennoch warten die Gläubiger bis heute auf die Verteilung dieses Vermögens. Am 26.3.2002 regte der Masseverwalter an, eine Meistbotsverteilungstagsatzung auszuschreiben. Die Tagsatzung fand erst am 27.5.2002 statt. Die **exzessiv lange Verfahrensdauer** – das Strafverfahren dauerte von 1990 bis 1994, das Erlagsverfahren

von 1994 bis Ende 2001, das Konkursverfahren ist seit 1996 anhängig, Exekutionsverfahren liefen von Beginn der 90er Jahre bis Ende 2000/Anfang 2001 – ist für die betroffenen – teilweise schon hoch betagten – Mandanten und die betroffenen Kollegen unerträglich.

Von einem an diesem Konkursverfahren beteiligten Rechtsanwalt wurde weiters angemerkt, daß die Aktenführung schlampig ist. Er habe beispielsweise bei einer Akteneinsicht festgestellt, daß zwei verschiedene Anträge so zusammengeheftet waren, daß ein Antrag übersehen wurde.

c) Sonstiges

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich merkt an, daß in Konkursachen zu beobachten ist, daß Gerichtsbedienstete, die nebenberuflich Sachverständige sind, für die Inventarisierung und Bewertung herangezogen werden. Da meistens ein enger Kontakt zwischen Konkursrichter und diesen Personen besteht, ist mitunter der Masseverwalter gehalten, auch wenn er Bedenken gegen die Fähigkeiten des Gerichtsbediensteten hat, diesen zum Sachverständigen zu bestellen bzw. seine Bestellung zum Sachverständigen zu beantragen.

Zu bedenken ist, daß diese Tätigkeit von Gerichtsbediensteten schon deshalb bedenklich ist, weil sie ja ihre Dienstzeit bei Gericht einhalten müssen und daher nur zu bestimmten Zeiten ihre Tätigkeit ausüben können.

4. Firmenbuch

Von einem oberösterreichischen Rechtsanwalt wurde eine gängige Praxis der oberösterreichischen Firmenbuchgerichte bei der Eintragung von Erwerbsgesellschaften aufgezeigt, die äußerst bedenklich ist. So wurde jüngst zu einem Antrag auf Eintragung einer Kommanditerwerbsgesellschaft, bestehend aus einem Komplementär und einem Kommanditisten, von einem Rechtspfleger des Landesgerichtes Linz mit Beschluß der Verbesserungsauftrag erteilt, nachzuweisen, daß mit der Gründung der

Kommanditerwerbsgesellschaft keine Umgehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bezweckt ist. Das Gericht teilte mit, daß hierzu geeignete Bescheinigungsmittel z.B. in Form einer Beschäftigungsbewilligung, eines Feststellungsbescheides oder eines Befreiungsscheines des zuständigen Arbeitsmarktservice oder durch Vorlage eines österreichischen Staatsbürgerschaftsnachweises erbracht werden können. Festgehalten wird, daß diese Praxis im Gesetz keine Deckung findet.

Letztlich wurde die Eintragung im Firmenbuch nach Vorlage eines Bescheides des AMS Linz gem § 2 Abs 4 AuslBG vorgenommen, mit dem u.a. festgestellt wurde, daß der persönlich haftende Gesellschafter tatsächlich persönlich einen wesentlichen Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausübt und er somit als selbständiger Erwerbstätiger im Sinne des § 2 Abs 2 AuslBG anzusehen ist.

VI. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1. Unabhängiger Bundesasylsenat

Von der Rechtsanwaltskammer Wien wird darauf hingewiesen, daß der **Unabhängige Bundesasylsenat notorisch überlastet ist** und dadurch nicht mehr in der Lage, seiner Entscheidungspflicht nach § 73 AVG nachzukommen. Einer von mehreren Gründen ist, daß der UBAS von der Verwaltungsbehörde erster Instanz (dem Bundesasylamt) mit hohem Maße mangelhaften Bescheiden belastet ist.

Es bedarf daher einer besseren personellen Ausstattung dieser Behörde und in verfahrensrechtlicher Hinsicht der Möglichkeit, an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen. Insbesondere der letzte Punkt erscheint wesentlich, weil der UBAS ansonsten keine Möglichkeit hat, die Behörde erster Instanz zu einer mängelfreien Verfahrensführung und besseren Bescheidqualität zu „erziehen“. Vielmehr ist die derzeitige verfahrensrechtliche Rechtslage geradezu eine Ermunterung, Verfahren noch oben zu delegieren. Diese Problematik betrifft nicht nur den UBAS, sondern auch den unabhängigen Verwaltungssenat, soweit er insbesondere in Verwaltungsstrafsachen zuständig ist.

2. Österreichisches Patentamt

Die **zögerliche Verfahrensführung vor dem Österreichischen Patentamt** war ebenfalls Gegenstand einer Beschwerde, wie die Rechtsanwaltskammer Wien berichtet. Am 16.1.2001 wurde ein Antrag auf Löschung einer österreichischen Marke gestellt. Nachdem nach eineinhalb Jahren noch immer keine Verhandlung anberaumt war, sahen sich die Parteien zu einer Kompromißlösung gezwungen.

3. Finanzämter

Ein Salzburger Rechtsanwalt zeigt Mißstände bei der Aktenbearbeitung durch das **Finanzamt Salzburg-Land** auf. Das Finanzamt versieht derzeit persönlich zur Vergebührung überreichte Kaufverträge nur mit einem Eingangsstempel ohne Erfassungsnummer. Kritisiert wird, daß aufgrund des Computersystems des Finanzamtes diese Akten anschließend nicht mehr zugeordnet werden können, weil die Sachbearbeiter nur nach der Erfassungsnummer ermittelt werden können. Bis zu dem Zeitpunkt, da das Finanzamt von sich aus tätig wird und entweder die Erfassungsnummer schriftlich bekannt gibt oder die Grunderwerbssteuer vorschreibt, ist es daher unmöglich, den Aktenlauf zu verfolgen bzw. gegebenenfalls zu intervenieren. Gleichzeitig gibt es angeblich eine ausdrückliche Weisung, daß keine Akten vorgezogen behandelt werden dürfen. Die Möglichkeit zur Sofortbemessung wurde vor einigen Wochen bereits abgeschafft. Weil die Anzahl der mit der Gebührenbemessung beauftragten Beamten von 40 auf derzeit 7 verringert wurde, ist auch eine Verbesserung der Situation bzw. ein Aufarbeiten der Rückstände nicht zu erwarten. Derzeit soll die Dauer der Aktenbearbeitung auf eine Zeitspanne zwischen 6 Monaten und einem Jahr angewachsen sein. Es wird darauf hingewiesen, daß z.B. in Fällen, in welchen aus einer Verlassenschaft eine Liegenschaft verkauft wird und daher zwei steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen notwendig sind, die Treuhandbestimmungen der Anwälte gegenüber der Rechtsanwaltskammer und den kreditfinanzierenden Banken zeitlich nicht mehr eingehalten werden können.

Beschwerde wird darüber geführt, daß das **Finanzamt Urfahr** (Oberösterreich) insbesondere bei der Bearbeitung von Scheidungsvergleichen hoffnungslos überlastet ist. So steht in drei konkreten Fällen bis dato die Berufungsentscheidung aus, obwohl die Berufungen bereits seit 23.4.2001, 26.4.2001 bzw. 26.2.2002 anhängig sind.

4. Verzögerungen in Verwaltungsverfahren

Die Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer führt Beschwerde darüber, daß eine Säumnis der Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Linz-Land) dazu führte, daß

das aufgrund einer Anzeige vom 23.12.1998 wegen des Verdachtes der Winkelschreiberei bzw. Übertretung nach der Rechtsanwaltsordnung betreffend einen Tatzeitraum 12.11.1998 bis mindestens 25.11.1998 eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren erst mit Bescheid vom 29.10.2001 gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt wurde. Der Verwaltungsakt wurde nach einer von der Beschwerdeführerin eingebrachten Berufung dem Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich erst nach Ablauf der Strafbarkeitsverjährungsfrist übermittelt, so daß der Berufung wegen Ablaufs der Strafbarkeitsverjährungsfrist keine Folge gegeben werden konnte.

Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer weist auf den Mißstand hin, daß die Verfahrensdauern in Verwaltungsverfahren und dort insbesondere in Verwaltungsstrafsachen und Führerscheinentzügen, wenig zufriedenstellend sind. Vor allem bei letzteren ist zu kritisieren, daß mangels aufschiebender Wirkung von Rechtsmitteln eine besonders speditive Bearbeitung der Akten zu erwarten ist; oft kommt es vor, daß die Dauer des Führerscheinentzuges mit der Verfahrensdauer zusammenfällt.

VII. SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE, STATISTIK

1. Verfahrenshilfe

Im Jahre 2001 sind die in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen gegenüber dem Jahr 2000 um mehr als 5% gestiegen. Die **Leistungen der Anwaltschaft für sozial schwächer gestellte Bürger** ist eine von der Rechtsanwaltschaft insgesamt erbrachte Sozialleistung, die in dieser Form ohne Beispiel ist. Österreichweit erfolgten 20.223 Verfahrenshilfebestellungen und wurden anwaltliche Leistungen in diesem Bereich im Gegenwert von mehr als € 24,6 Mio erbracht.

Verfahrenshilfestatistik 2001

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	verzeichnete Kosten
Burgenland	460	€ 424.041,67
Kärnten	1078	€ 677.616,14
Niederösterreich	2924	€ 3.451.142,71
Oberösterreich	2619	€ 4.430.106,18
Salzburg	1389	€ 1.833.122,39
Steiermark	2392	€ 3.031.293,70
Tirol	1954	€ 2.657.969,17
Vorarlberg	835	€ 1.004.029,74
Wien	6572	€ 7.094.548,95
Gesamt	20223	□ 24.603.870,64

2. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der „Ersten anwaltlichen Auskunft“ wurden im Jahre 2001 **mehr als 14.000 Ratsuchende von mehr als 1.376 Rechtsanwälten unentgeltlich beraten**. Gegenüber dem Jahr 2000 ist die Anzahl der Ratsuchenden um nahezu 9% gestiegen.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	41	360
Kärnten	122	961
Niederösterreich	120	2.475
Oberösterreich	168	2.443
Salzburg	50	950
Steiermark	136	1.571
Tirol	49	424
Vorarlberg	35	250
Wien	655	4.934
Gesamt	1.376	14.368

3. Anwaltlicher Journdienst

Um dem Bürger **auch an Wochenenden und Feiertagen anwaltliche Vertretung** zu gewährleisten, bestehen in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien telefonisch erreichbare Journdienste. Mitgewirkt haben hierbei in

Oberösterreich	50	Rechtsanwälte
Salzburg	52	Rechtsanwälte
Steiermark	129	Rechtsanwälte
Wien	153	Rechtsanwälte.

4. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**.

So intervenierten im Jahr 2001 bei Sprechtagen bei Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften in

Kärnten	14	Rechtsanwälte
Niederösterreich	15	Rechtsanwälte
Oberösterreich	10	Rechtsanwälte
Salzburg	6	Rechtsanwälte
Steiermark	10	Rechtsanwälte
Tirol	30	Rechtsanwälte
Vorarlberg	10	Rechtsanwälte.

5. Weitere Serviceeinrichtungen

Besonders hervorzuheben ist die kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Mißbrauchsopfern, die in einzelnen Bundesländern in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft durchgeführt wird. Nur äußerst spärlichen Anklang in der Praxis findet die 1998 bei den Gerichten eingeführte Verbrechenopferberatung.

Daneben bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft weitere Serviceeinrichtungen wie z.B. das Klientenservice in Wien, welches unentgeltlich über Anwaltshonorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt berät. Dieses Service wurde 2001 von 447 Ratsuchenden in Anspruch genommen.

6. Anzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Stand 31.12.2001)

Rechtsanwaltskammer	Anwälte	hievon weiblich	Anwärter	hievon weiblich
Burgenland	41	3	20	8
Kärnten	236	20	56	21
Niederösterreich	314	33	134	32
Oberösterreich	525	41	179	64
Salzburg	340	35	87	39
Steiermark	407	53	152	57
Tirol	437	47	132	53
Vorarlberg	183	16	53	19
Wien	1668	253	945	353
Gesamt	4151	501	1758	646

Gesamtzahl Ende 1995: 3.261 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 1996: 3.356 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 1997: 3.526 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 1998: 3.696 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 1999: 3.857 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2000: 3.969 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2001: 4.151 Rechtsanwälte

Seit Inkrafttreten des EuRAG im Mai 2000 dürfen sich in Österreich auch Rechtsanwälte aus der EU und dem EWR (seit Mitte 2002 auch Rechtsanwälte aus der Schweiz) unter bestimmten Voraussetzungen niederlassen, wobei diese die Berufsbezeichnung des Heimatstaates (Hometitle) zu führen haben. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben gegenüber österreichischen Rechtsanwälten eingeschränkte Befugnisse und sind verpflichtet in jenen Verfahren, in denen absolute Anwaltpflicht besteht, einen österreichischen Einvernehmensrechtsanwalt beizuziehen. Ende des Jahres 2001 waren in

Österreich 24 niedergelassene europäische Rechtsanwälte tätig, die zu einem überwiegenden Teil aus der Bundesrepublik Deutschland stammen.

VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN

Der gesetzliche Auftrag der Rechtsanwaltsordnung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Mängel der Rechtspflege und der Verwaltung aufzuzeigen und Vorschläge zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung zu erstatten, wurde von der Rechtsanwaltschaft seit jeher so verstanden, daß nicht nur Mängel und Unzukömmlichkeiten dargestellt, sondern auch nach deren Ursachen gesucht wird, um so zu deren Beseitigung beizutragen und durch konstruktive Kritik die Entwicklung von Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern.

Es steht dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aber gut an nicht nur Kritik zu üben, sondern auch positive Entwicklungen aufzuzeigen. Ich meine, daß der Wahrnehmungsbericht diesem Anspruch auch diesmal entspricht.

Was die Rechtspolitik anlangt sei darauf hingewiesen, daß im Justizministerium eine Reihe von Gesetzesvorhaben ausgearbeitet wurden, die nach Meinung der österreichischen Rechtsanwaltschaft möglichst bald Gesetz werden sollten.

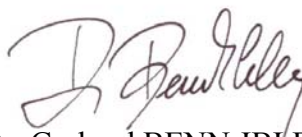
Es geht hier einerseits um die Neuregelung des strafrechtlichen Vorverfahrens und das Außerstreitgesetz. Beides Materien, die nur in Folge der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode nicht mehr dem Parlament zugeleitet werden konnte.

Überlegt wird ferner den Kaufmannsbegriff durch einen umfassenden Unternehmerbegriff zu ersetzen und die freien Berufe in diesen Begriff einzubeziehen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß die Einbeziehung der Rechtsanwaltschaft, wie überhaupt der freien Berufe, in einen weiten Unternehmensbegriff nicht sachgerecht ist und daher unsere Zustimmung nicht finden wird.

Die österreichische Anwaltschaft fordert schließlich seit langem eine Bestimmung in der Bundesverfassung, wonach jedermann das Recht haben soll, sich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten von einem Rechtsanwalt beraten und vertreten zu lassen. Auf diese Forderung soll neuerlich hingewiesen werden.

Wien, am 12. Dezember 2002

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Gerhard BENN-IBLER

Präsident